



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 139 Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Seite 141 Außenbereichssatzung Sittermannstraße;
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 141 Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 145 Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Seite 145 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die Stadt möchte zwischen der zukünftigen Fußballvereinsanlage und der zentralen Sportanlage am Schulzentrum eine Pumptrackanlage (Rollsportanlage) bauen. Hierdurch soll das Angebot an sportlichen Aktivitäten um ein weiteres attraktives Outdoor-Element erweitert werden. Im Kern geht die Idee für die Errichtung einer derartigen Anlage von einigen Kindern aus, die vor einiger Zeit bei der Verwaltung einen entsprechenden Bedarf angemeldet hatten.

Um dies aus planungsrechtlicher Sicht möglich zu machen, muss der Bebauungsplan Nr. 113, der im Wesentlichen das Landschaftsband und die Grünzüge auf Niederberg festsetzt, angepasst werden. Es soll lediglich eine Spezifizierung dahingehend erfolgen, dass die Pumptrackanlage als Zweckbestimmung angegeben wird. Somit wird das ursprüngliche Planungsziel der öffentlichen Grünfläche grundsätzlich beibehalten.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt, da im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB auf den Umweltbericht verzichtet werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

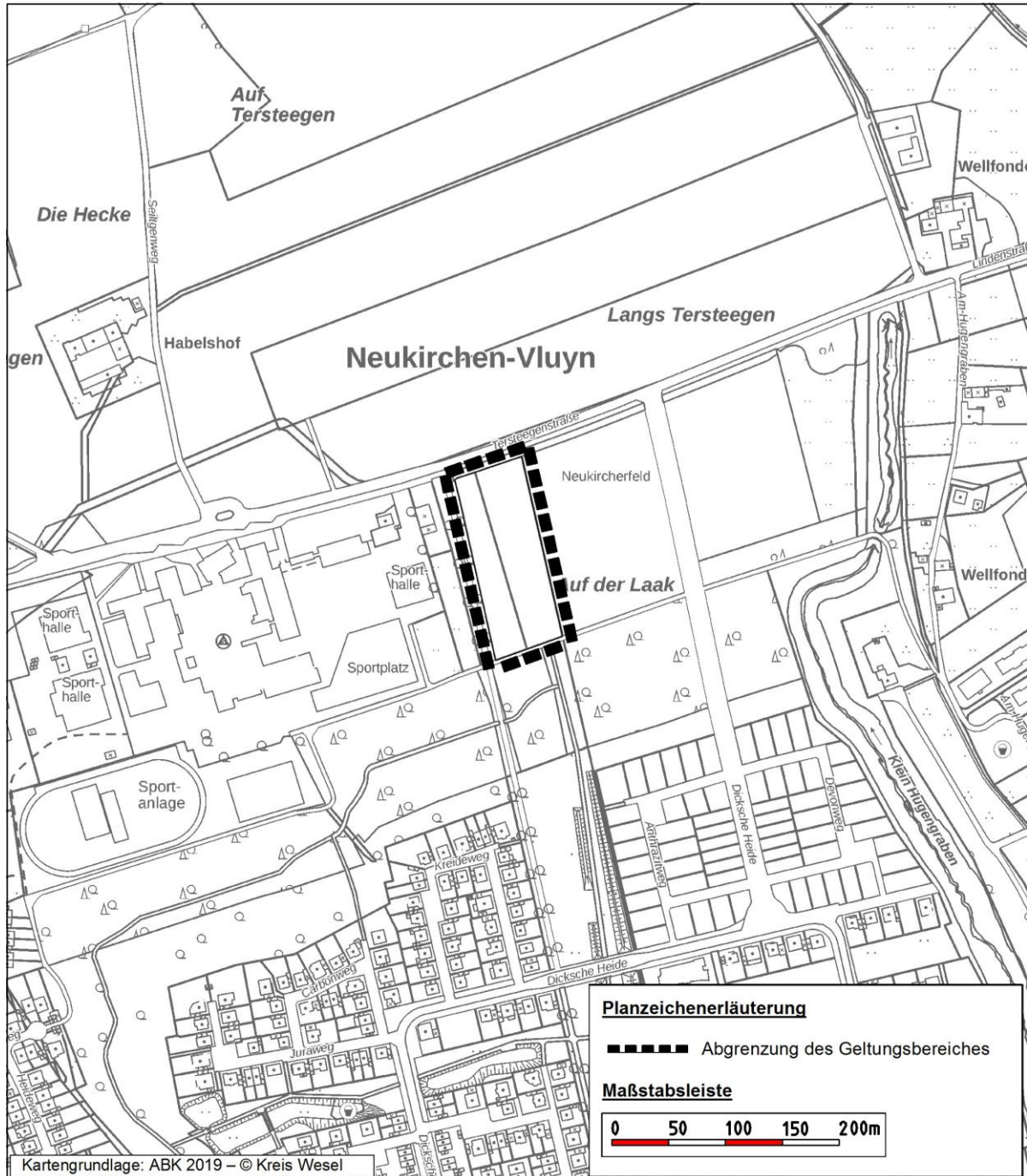
Neukirchen-Vluyn, den 22.11.2021

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung
Gebiet Infrastruktur Niederberg I
Stadt Neukirchen-Vluyn



Außenbereichssatzung Sittermannstraße;

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 22.11.2021

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

**Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB));**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Bebauungsplan Nr. 200 wurde am 29.12.2009 rechtskräftig.

Ziel und Zweck dieser Planung war es, entbehrliche textliche Festsetzungen aus einer Reihe von hauptsächlich älteren Bebauungsplänen zu streichen und somit mehr Baufreiheit zu erlangen. Dabei handelte es sich ausschließlich um gestalterische Vorgaben.

Im Frühjahr dieses Jahres ergab sich jedoch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung eines Anbaus an einem Einfamilienhaus ein Konflikt aufgrund einer weggefallenen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37, 1. Änderung, Gebiet Fichte-/Mentorstraße. Eingereicht wurde hierbei ein Bauantrag für einen Anbau mit den Maßen 2,00 m (Tiefe) x 3,58 m (Breite).

Die Errichtung eines solchen Anbaus war gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 des Bebauungsplans Nr. 37, 1. Änderung, ursprünglich möglich. Diese gab an, dass Windfänge bis max. 2,00 m Tiefe im Vorgartenbereich allgemein zulässig sind (auch mit einseitiger Grenzbebauung).

Diese Festsetzung wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 ergänzt, nachdem zuvor in den Bereichen südlich der Geitlingstraße sowie westlich und östlich der Fichtestraße eine städtebauliche Situation mit diversen Anbauten, die in einer Tiefe zwischen

2,00 und 5,00 m variieren, entstanden ist. Die Festsetzung zielte vor allem darauf, hier städtebaulich ordnend einzugreifen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 wurde die o. g. Festsetzung jedoch zurückgenommen, wodurch die ursprünglichen städtebaulichen Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 nicht mehr erreicht werden können. Dieser Missstand soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 behoben werden.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 08.12.2021 bis 17.01.2022

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Wichtiger Hinweis:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- direkt bei dem Sachbearbeitenden,
- telefonisch unter 02845-391-0
- oder per Mail info@neukirchen-vluyn.de

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> →Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de gesendet
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht
- oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

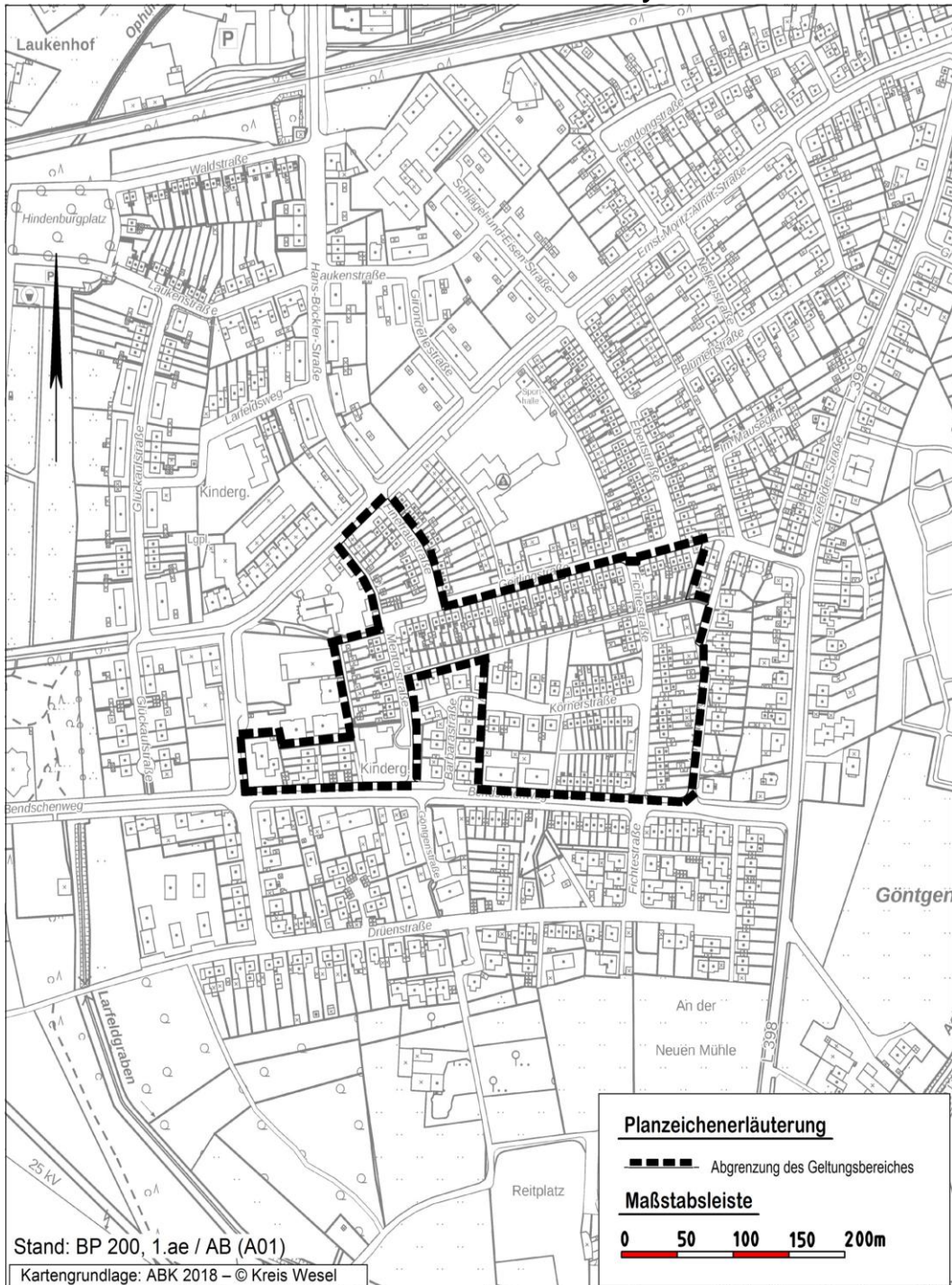
Neukirchen-Vluyn, den 25.11.2021

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung
Aufhebung textlicher Festsetzungen
(vereinfachtes Verfahren gem. S 13 BauGB)
Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592645224, 3591052919, 3592944700** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.11.2021

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4582401776 und 4582401768** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.11.2021

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
